

A. Allgemeiner Teil

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	2
2	Angebot.....	2
3	Unklarheiten und Fragen	3
4	Bindefrist	3
5	Losaufteilung.....	3
6	Nebenangebote	3
7	Leistungsumfang	3
8	Test	4
9	Geheimhaltung	4
10	Verschwiegenheit und Datenschutz	4
11	Prüfungs- und Rügeobliegenheiten	5
12	Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung	6
13	Angebotsbewertung.....	6
13.1	Methodik	6
13.2	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien).....	7
14	Vertragsabschluss	8
15	Ihre Rechte	8

1 Ausgangslage

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Technische Finanzamt Cottbus (Auftraggeber), schreibt folgende Leistung aus: Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Notebooks für das TFA.

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) ist mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt (ausschreibende Stelle).

2 Angebot

Die Abgabe des Angebotes einschließlich aller Unterlagen und Dokumente erfolgt in deutscher Sprache bis zum

15.09.2026, 12 Uhr.

Es sind ausschließlich **elektronische Angebote** über den Vergabemarktplatz Brandenburg mittels:

- einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB) oder
- qualifizierter elektronische Signatur oder
- fortgeschrittener elektronische Signatur

als Übermittlungsformen zugelassen.

Angebote als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.

Die einzureichenden Angebotsbestandteile ergeben sich aus der **Vergabeunterlage Teil E**.

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare enthalten ein Unterschriftsfeld und sind in Textform zu unterzeichnen oder mit einer Signatur (s.o.) zu versehen.

Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Angebots, der im Zweifelsfall vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zwingend zum Ausschluss.

An zu erstellenden Mustern, Dokumentationen, Protokollen und Berichten erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht. § 37 UrhG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dem Angebot beigelegte Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters (einschließlich beigelegter bieter eigener Dokumente) werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten die Bedingungen des Landes Brandenburg.

3 Unklarheiten und Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Auftragsgegenstand stellen Sie bitte bis spätestens **07.09.2026** über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Ihre Fragen werden gegenüber allen Bietern – soweit bis dahin bekannt – gleichlautend und anonymisiert beantwortet.

Bitte stellen Sie die Fragen ausnahmslos über den genannten Kommunikationsweg; die Antwort erfolgt ebenfalls auf diesem Weg. Fragen, die nicht bis zum o.g. Termin bzw. nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden nach den Anforderungen der aktuell geltenden Rechtsprechung beantwortet.

Auch bei Problemen, die einer Angebotsabgabe entgegenstehen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Bieterkommunikation.

Sollten Sie sich dagegen entscheiden, ein Angebot abzugeben, wäre die Vergabestelle über eine Mitteilung der Gründe Ihrer Entscheidung dankbar. Ihr Feedback dient der Optimierung künftiger Vergabeverfahren und Ausschreibungsunterlagen.

4 Bindefrist

Die Bieter sind an die von ihnen eingereichten Angebote bis zum **02.11.2026** gebunden.

5 Losaufteilung

Es werden nachstehende (Fach-)Lose gebildet. Es dürfen Angebote für ein, mehrere oder alle Lose abgegeben werden.

Los 1 – Notebooktechnik

Los 2 – Personal Computer

6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7 Leistungsumfang

Es ist vorgesehen, eine Rahmenvereinbarung, welche bis zum 31.12.2027 läuft. Während der Vertragslaufzeit wird von den im Preisblatt angegebenen geschätzten Abnahmemenge ausgegangen.

Für das Kalenderjahr 2026 ist ein erster Abruf mit einer geschätzten Menge von 1000 Notebooks der Leistungsklasse 1 und 2050 Notebooks der Leistungsklasse 2 geplant. Dieser wird unmittelbar nach Zuschlagserteilung getätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mengenangabe für den ersten Abruf weitgehend verbindlich ist und nachträglich lediglich marginalen Änderungen unterliegen kann. Für diesen initialen Abruf gilt die vertragliche Besonderheit, dass die Lieferung und Rechnungslegung bis spätestens 09.12.2026 erbracht werden muss (vgl. hierzu Kriterienkatalog Los 1, Kriterium A2.1.12).

Die Abnahmemenge für 2027 sind ein Schätzwert und damit nicht verbindlich, diese unterliegen der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Weitere Erläuterungen zu den Leistungen enthält der Teil B Leistungsbeschreibung und der Kriterienkatalog.

8 Test

Eine verifizierende Teststellung für Notebooks ist für den Bieter vorgesehen, für dessen Angebot das wirtschaftlichste Ergebnis ermittelt wurde. Für die Teststellungen sind dem Angebot entsprechende Geräte nach Anforderung für mind. 10 Arbeitstage (AT) zu Prüfzwecken in den Räumen des Teststandortes Technischen Finanzamt Cottbus, Lipezker Straße 45, Haus 2, 03048 Cottbus kostenfrei zur Verfügung zu stellen (max. 5 AT nach Aufforderung) und sofern der AG keinen Herauskauf der Teststellung wünscht zurückzunehmen. Eine Unterstützung der Teststellungen auch vor Ort wird durch den Bieter zugesichert. Sollte die Teststellung auch nach erfolgter Nachbesserung nicht bestanden werden, wird mit dem Bieter, dessen Angebot das nächstbessere Ergebnis erreicht hat, fortgesetzt.

9 Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Angebot benannten Sub- oder Sub-Subunternehmer handelt.

Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen vernichten/ elektronisch gespeicherte Unterlagen löschen.

Alle Angebote und sämtliche als vertraulich gekennzeichnete Informationen der Bieter, die der Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält, werden vertraulich behandelt.

10 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf

die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
- Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
- Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.
- Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers.

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen. Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Auftragnehmer das Einverständnis seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

11 Prüfungs- und Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Herunterladen von der Vergabeplattform zu prüfen. Sind die Vergabeunterlagen nach Ansicht eines Bieters unvollständig, unklar, ungenau oder verstoßen gegen vergaberechtliche Grundsätze oder sonstige Rechtsvorschriften, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de> darauf hinzuweisen, um der Vergabestelle die Möglichkeit zu geben, auf diese Hinweise zu reagieren, ggf. Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen und diese unter Beachtung Grundsätze der Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung gegenüber den Bietern zu kommunizieren.

Bieter haben sich regelmäßig über Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg darüber zu informieren, ob während der Angebotsfrist durch die Vergabestelle Änderungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht werden. Verwendet ein Bieter für sein Angebot nicht die aktuellen, zuletzt von der Vergabestelle veröffentlichten Unterlagen, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen zur Rügepflicht unter „Ihre Rechte“.

12 Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung

Der Auftraggeber führt ein Offenes Verfahren nach den Regelungen der VgV und des GWB durch.

13 Angebotsbewertung

13.1 Methodik

Die Bewertung der Bieter bzw. seines Angebotes erfolgt in mehreren Stufen (Reihenfolge gemäß § 42 Nr. 3 VgV nicht zwingend):

- Formelle Prüfung,
- Prüfung der Eignung der Bieter,
- Angemessenheit der Preise,
- Fachliche Bewertung / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Formelle Prüfung:

Sie umfasst z.B. die Feststellung des frist- und formgerechten Eingangs des Angebotes, die Vollständigkeit des Angebotes und die rechnerische Richtigkeit. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

Eignungsprüfung:

Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bieters hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise (Teil E). Fehlende Erklärungen und Nachweise werden einmalig nachgefordert. Werden nachgeforderte Dokumente nicht innerhalb der in der Nachforderung genannten Frist eingereicht, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

Zur Feststellung der Eignung sind mindestens drei vergleichbare Referenz aus den letzten drei Kalenderjahren gefordert (E4).

Schließen sich Bieter zu einer Bietergemeinschaft gemäß § 43 VgV zusammen, so können die Eignungsanforderungen durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gemeinsam erfüllt werden, d.h. einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft können jeweils Teile der Eignungsanforderungen erfüllen. Referenzen einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaften können z.B. addiert werden. Die Eigenerklärung

E 2 ist auszufüllen. Bieter können zur Erfüllung der Eignungsanforderungen im Rahmen der Eignungsleihe, gemäß § 47 VgV die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. Es muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung (E5/V5) des Eignungsleihenden/Unterauftragnehmers ist jeweils mit dem Angebot vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Zuschlagskriterien / Wertung der Angebote:

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV. Basis für Prüfung und Wertung ist das elektronische Angebot.

Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in nachstehende Typen unterteilt:

- Ausschlusskriterien (A-Kriterien)
- Informationen (I)

Als **Ausschlusskriterien** werden Kriterien bezeichnet, die unbedingt durch die Bieter zu erfüllen sind, d. h. die dahinterstehenden Anforderungen sind unverzichtbar. Die Kriterien sind im Leistungsverzeichnis mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. **Die Nichterfüllung von A-Kriterien führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes.**

Kriterien, die mit dem Buchstaben „I“ gekennzeichnet sind, dienen zur **Information** und finden keinen Eingang in die Bewertung.

13.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)

Das **Angebot mit dem niedrigsten Preis** erhält den Zuschlag.

Der Wertungspreis (P) setzt sich dabei folgendermaßen zusammen:

Bei Erwerb aus dem Inland oder EU-Mitgliedsländern

	Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)	
zzgl.	+ 19% Umsatzsteuer	(Auch bei innergemeinschaftlichem Erwerb)
abzgl.	- Skonto	(Sofern Skonto gewährt wird)
	<u>= Wertungspreis</u>	

Erläuterung: Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedland (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Die Umsatzsteuer wird durch den Auftraggeber als Leistungsempfänger im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt angemeldet und gezahlt. Da die Kosten für die Umsatzsteuer dem

Auftraggeber tatsächlich entstehen und die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen ist, wird die Umsatzsteuer zur Ermittlung des Wertungspreises zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet.

Bei Erwerb aus Drittländern

	Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)	
zzgl.	+ 19% Einfuhrumsatzsteuer	<i>(nur bei Erwerb aus Drittland)</i>
zzgl.	+ Zollabgaben	<i>(nur bei Erwerb aus Drittland)</i>
abzgl.	- Skonto	<i>(Sofern Skonto gewährt wird)</i>
	<u>= Wertungspreis</u>	

Erläuterung: Erwerb aus einem Drittland außerhalb der EU

Der Auftragnehmer hat die Ware verzollt und versteuert an den Auftraggeber zu liefern. Er hat sicherzustellen, dass die Ware direkt an den Auftraggeber geleistet wird und dieser weder zusätzliche Steuern oder Zollgebühren zu zahlen hat, noch sich selbst um die Abwicklung (Zollanmeldung / Import nach Deutschland) kümmern muss. **Zur Ermittlung des Wertungspreises werden sowohl die Einfuhrumsatzsteuer, als auch Zollabgaben zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet, da diese Kosten dem Auftraggeber tatsächlich entstehen.**

Ein Skontoangebot kann nur gewertet werden, wenn dieses mindestens 2 % bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen gewährt wird.

14 Vertragsabschluss

Wird der Zuschlag innerhalb der Bindefrist erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde durch den Auftraggeber.

15 Ihre Rechte

Jedes Unternehmen, das ein Interesse am verfahrensgegenständlichen öffentlichen Auftrag hat und sich durch eine Nichtbeachtung der Vergabevorschriften durch die Vergabestelle in seinen Rechten gemäß § 97 Abs. 6 GWB verletzt sieht, hat die Möglichkeit, bis zur Erteilung des Zuschlags einen Nachprüfungsantrag schriftlich an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Tel.: +49 331 866 1719 / +49 331 866 1610

Fax: +49 331 866 1652

zu richten. Der Antrag ist zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB).

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB),
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB)
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:

Der ZDPol ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.